

**Beschlussvorlage Nr. B-237/2016**

**Einreicher:**  
Dezernat 5/Amt 41

**Gegenstand:**

Förderung von kulturellen Einrichtungen und Maßnahmen während der vorläufigen Haushaltsführung 2017

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Kulturbeirat	10.11.2016	nicht öffentlich			
Kulturausschuss	17.11.2016	öffentlich			

Philipp Rochold  
Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

Der Kulturausschuss beschließt:

1. Die in Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen werden bis 31.03.2017 durch vorläufige Bescheide verlängert.
2. Für die verlängerten Maßnahmen erfolgt die Zahlung von Abschlägen nach Priorität in Höhe von insgesamt maximal 499.840 €.
3. Die Gesamtfinanzierung steht unter dem Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung 2017.

### **Begründung:**

Die Kommune ist gemäß § 78 SächsGemO gesetzlich ermächtigt, ab Beginn eines Haushaltsjahres nur Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten, die zur Erbringung von Leistungen erforderlich sind, zu denen sie gesetzlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Dies trifft zu, wenn die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist bzw. die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung noch nicht vorliegt.

Für den Fall, dass die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist bzw. die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung noch nicht vorliegt, soll analog der Vorjahre Vorsorge getroffen werden, dass die Vereine auch im 1. Quartal 2017 zahlungsfähig sind.

Von den Maßnahmen und Projekten, die im Jahr 2016 durch Beschluss des Kulturausschusses unterstützt wurden, sind zu Beginn des Jahres 2017 insbesondere diejenigen finanziell abzuschließen, die institutionell gefördert wurden (32) bzw. deren Durchführungszeitraum im ersten Quartal liegt (2). Um die Liquidität der Vereine und somit die kontinuierliche Fortführung der laufenden Maßnahmen zu sichern, ist für Auszahlungen im voraussichtlichen Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung 2017 eine Beschlussfassung erforderlich.

Grundlage für die Ermittlung des Abschlages sind die Zuschüsse für die o. g. 34 Maßnahmen im Jahr 2016. Wie in Anlage 3, Seite 2 unten dargestellt, wurden vom Gesamtbetrag dieser Vorjahres-Zuschüsse 25 % errechnet. Die so ermittelten 499.840 € bilden den Rahmen für die Zahlung von Abschlägen im 1. Quartal 2017. Der Betrag entspricht 21,5 % der laut Planentwurf 2017 zur Verfügung stehenden Mittel.

Die Auszahlung erfolgt nicht automatisch jeweils in Höhe von 25 % des Vorjahres, sondern nach Bedarf und mit Priorität für diejenigen Maßnahmen, deren Durchführungszeitraum in den ersten drei Monaten des Jahres 2017 liegt.

Aus den Abschlagszahlungen kann kein Anspruch auf die Gesamtfinanzierung der jeweiligen Anträge 2017 abgeleitet werden. Ausgezählte Beträge werden mit der noch zu beschließenden Gesamtförderung der einzelnen Träger im Jahr 2017 verrechnet bzw. sind bei Nichtförderung zurückzuerstatten.

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 3: Maßnahmen, die bis zum 31.03.2017 zu verlängern sind